

# Vertrag

---

zwischen  
dem Turnverein Lauterbach  
und  
dem Turndiener Möller.

---

## § 1.

Der Diener hat einen nüchternen Lebenswandel zu führen, muß den Mitgliedern des Turnvereins höflich und zuvorkommend begegnen und hat, wenn er für den Verein Dienste leistet in anständiger Weise zu erscheinen.

## § 2.

Vorgesetzte des Dieners sind:

Der gesamte Vorstand des Turnvereins, beim Turnen auch die Vorturner, falls ein Vorstandsmitglied nicht am Platze ist

## § 3.

Der Diener ist verpflichtet, allen Anforderungen der im § 2 als Vorgesetzte bezeichneten Persönlichkeiten unverzüglich Folge zu leisten, und steht ihm, falls er glaubt den Anforderungen nicht entsprechen zu müssen, Beschwerde an den Gesamtvorstand zu, jedoch erst dann, wenn er der Anforderung über die er sich beschweren will, Folge geleistet hat.

## § 4.

Spezielle Dienst des Dieners sind:

- a. Einladung des Vorstandes, der Vorturner zu Versammlungen etc.
- b. Das Einkassieren der Beiträge und der Eintrittsgelder

für die Mitglieder des Vereins und Ablieferung an den Rechner.

c. Überwachung der Garderobe beim Turnen, der Beischaffung und Wegräumung der Geräte, Anschalten und Ausschaltung des elektrischen Lichtes Maßregel zur Verhütung des Einfrierens der Wasserleitung und der Clossetanlagen, Beleuchtung der Treppen und Gänge bis zum ersten Stock zur Nachtzeit, Strassenreinigung und Streuen bei Glatteis nach polizeilicher Vorschrift, Öffnen und Schließen der Türe, sowie das Imstandehalten des Feuers im Winter, ferner außer den oben angeführten Verrichtungen hat derselbe die Halle wöchentlich mit Sägspänen zu kehren, sämtliche Räume der Halle alle 14 Tagen aufzuziehen, alle 3 Monate da Linoleum zu bohnen, die Halle in sauberen Zustand und Ordnung zu halten, die Handtücher und Schürzen zu waschen und die Fenster alle 3 Monate zu putzen und überhaupt zu tun was in einem Verein zu besorgen ist. Die Sägspäne liefert der Verein, Besen und Putztücher hat sich der Diener zu stellen; Ebenso hat er die Anlagen und Wege im Stande zu halten. Der Zutritt zur Halle kann ~~zuläßt~~ Mitglieder des Vereins und den Lehrern gestatten. Andere Personen müssen die Erlaubnis eines Vorstandsmitgliedes vorzeigen.

#### § 5.

Der Diener hat sich zur Empfangnahme etwiger Aufträge nach vorheriger Mitteilung zur Verfügung des Vorstandes und speziell des ersten Vorsitzenden und des ersten Schriftführers bereit zu halten. Jeden Sonntag hat er Befehle entgegen zu nehmen.

§ 6.

An den Turnabenden hat er den Verrichtungen und Obliegenheiten des § 4 c nachzukommen.

§ 7.

Jeder Vorstands- und Generalversammlung hat der Diener auf Verlangen anzuwähnen, wie er auch verpflichtet ist bei Bällen und sonstigen Festlichkeiten ohne besondere Vergütung die nötige Hilfe zu leisten.

Der Diener erhält jedoch außer seinem Gehalt für das Reinigen der Halle nach jeder Festlichkeit, sowie das Negräumen und Reinigen der Stühle, Tische und Gläser 5 M.

Was die Gadarobe anlangt, so wird solche dem Turndiener zur Hälfte überlassen. Billets werden vom Vorstande ange schafft.

§ 8.

Bei allen Festlichkeiten hat der Diener die Verpflichtung, darauf zu achten, daß in der Turnhalle keine Unregelmäßigkeiten vorkommen, daß an dem Mobiliar nichts veräußert wird, daß die Nottüren geöffnet sind, und daß nach jeder Veranstaltung die Türen und Fenster geschlossen und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind.

§ 9.

Der Diener ist für allen durch seine Nachlässigkeit dem Verein entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 10.

Ist der Diener verhindert seine Funktionen zu erfüllen, so hat er auf seine Kosten und Verantwortlichkeit Ersatz zu leisten.

§ 11.

Der Diener erhält für seine Dienstleistungen von dem Turn-

/ verein

(300 1/1.22)

verin pro Jahr 150 M in Worten Einhundertfünfzig Mark  
Gehalt zahlbar vom 1. Januar 1915 ab einvierteljährlich  
sowie freie Wohnung in den für den Diener eingerichteten  
Lokalitäten in der Turnhalle, ausschließlich Wasser- Kanal  
und 8 sonstigen Abgaben.

§ 12.

Die Kündigung geschieht beiderseits einvierteljährig,  
beginnend am 1. Januar 1915.

Vorstehender Vertrag wurde beiderseits genehmigt und  
jedem ein Exemplar beigelegt laut Unterschriften.

Lauterbach, den 1. Oktober 1914

Der Turnverein Lauterbach. Der Turnvereinsdiener.



Moeglich und.

Freidrich Wöller

Seiger

Moeglich und